

| Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungshilfe für Hebammen und Geburtshelfer – Fassung vom 18. Juni 2018 | Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungshilfe für Hebammen und Geburtshelfer – Neufassung |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 1 Grundlage der Richtlinie</p> <p>Die Richtlinie und die Förderung richten sich nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz, HebG).</p> <p><i>Der Landkreis Freudenstadt wendet hierfür maximal 24.000 € jährlich auf.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Die Beihilfe ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a. primär denjenigen Personen zu gewähren, die in ungekündigter Stellung bei der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF) angestellt sind, b. sekundär denjenigen Personen zu gewähren, die <ul style="list-style-type: none"> 1. die nicht unter § 3 Absatz 3 Ziffer a dieser Richtlinie fallen und <i>2. im Landkreis Freudenstadt wohnhaft sind und</i> 3. die Probezeit an der Staatlichen Hebammenschule erfolgreich bestanden haben. <p>(4) (...)</p> <p>(5) (...)</p> <p><i>(6) Eine Ausnahme von § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie ist nicht möglich.</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Grundlage der Richtlinie</p> <p>Die Richtlinie und die Förderung richten sich nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz, HebG).</p> <p><i>Der Landkreis Freudenstadt wendet hierfür maximal 24.000 € jährlich auf.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Die Beihilfe ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a. primär denjenigen Personen zu gewähren, die in ungekündigter Stellung bei der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF) angestellt sind, b. sekundär denjenigen Personen zu gewähren, die <ul style="list-style-type: none"> 1. die nicht unter § 3 Absatz 3 Ziffer a dieser Richtlinie fallen und <i>2. im Landkreis Freudenstadt wohnhaft sind und</i> 3. die Probezeit an der Staatlichen Hebammenschule erfolgreich bestanden haben. <p><i>Die Bewerber müssen ihr Interesse oder ihren Bezug zum Landkreis Freudenstadt oder zum ländlichen Raum darlegen.</i></p> <p>(4) (...)</p> <p>(5) (...)</p> <p><i>(6) Eine Ausnahme von § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie ist nicht möglich.</i></p> |

| Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungshilfe für Hebammen und Geburtshelfer – Fassung vom 18. Juni 2018 | Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungshilfe für Hebammen und Geburtshelfer – Neufassung |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Förderung der Externate bei niedergelassenen Hebammen im Landkreis Freudenstadt</p> <p>Im Landkreis Freudenstadt niedergelassene Hebammen und Geburtshelfer erhalten <i>eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 400 (in Worten: vierhundert Euro) als Aufwandsentschädigung für die Aufnahme einer Hebammenschülerin während deren sechswöchigen Externats.</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Förderung der Externate bei niedergelassenen Hebammen im Landkreis Freudenstadt</p> <p>Im Landkreis Freudenstadt niedergelassene Hebammen und Geburtshelfer erhalten <i>pro geleistete Externats-Woche 165,60 € (in Worten: einhundertfünfundsechzig Euro und sechzig Cent). Diese Förderung gilt maximal solange, bis anderweitige Förderungen in Kraft treten.</i></p> |